



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **18/24 Beantwortung der Interpellation René Marti namens der SVP Fraktion vom 4. April 2024 betreffend Plakatierungsdebakel in der Gemeinde Emmen**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

##### **I. Ausgangslage**

Verschiedene Parteien plakatieren vor Wahlen in der Gemeinde Emmen schon am Vortag des offiziell erlaubten Sonntags sechs Wochen vor den Wahlen. Dieses von mir öffentlich angeprangerte Verhalten mit dem Hinweis auf unfairen Wahlkampf hat hohe Wellen geschlagen. Getroffene Hunde bellen! Gemäss Richtlinien Reklameanlagen ist das politische Plakatieren für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5m<sup>2</sup> während sechs Wochen vor und fünf Tagen nach der Wahl- oder Abstimmung erlaubt.

Nun hat aber die Gemeinde Emmen für die vier bewilligungspflichtigen Standorte in Emmen verschiedenen Parteien die Bewilligung schon einen Tag früher ausgestellt. Es ist klar, dass sich diese Parteien auf die ordnungsgemässe Bewilligung beziehen. Diese Bewilligung gilt aber meines Erachtens nicht für die Kantonsflächen oder andere Standorte.

##### **II. Fragen**

Die SVP fordert, dass der Gemeinderat in seiner Beantwortung offen legt, wie diese Bewilligungsverfahren vor sich gehen. Dazu haben wir folgende Fragen:

**II.I Kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen? Und wenn ja, für welche Standorte?**

**II.II Muss sich die Gemeinde nicht an geltendes Recht halten?**

**II.III Wie lange dauert es im Schnitt, bis eine Bewilligung erteilt wird?**

**II.IV Werden die Daten kontrolliert?**

**II.V Werden bei Nichteinhalten Bussen ausgesprochen?**

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Für Reklamen, welche baubewilligungspflichtig sind, liegt die Zuständigkeit beim Bereich Baubewilligungen. Für temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund, wie die Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, liegt die Zuständigkeit zur Genehmigung der Nutzung des öffentlichen Grundes beim Bereich Gebäudemanagement des Departements Immobilien und Sport, welches die Gesuche bearbeitet und bewilligt. Die Gemeinde erteilt als Eigentümerin eines Grundstückes die Bewilligung, dass die Flächen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind vier Standorte definiert (Kirchfeldstrasse, Kühnematte, Mooshüsli-Parkplatz, Seetalstrasse).

Im Reglement der Gemeinde Emmen über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 1. Februar 2000 ist, unter Vorbehalt von Sonderregelungen des Bundes oder Kantons, die Bewilligungspflicht für Reklame festgehalten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. e der Reklameverordnung des Kantons Luzern bedarf es keiner Bewilligung für Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m<sup>2</sup> während sechs Wochen vor und fünf Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag. Der Kanton hat die Richtlinien Reklameanlagen erlassen, welche er mit dem Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate ([Link Merkblatt Kanton](#)) ergänzt hat.

In den letzten zehn Jahren (2015-2024) wurden für diese vier Standorte rund 400 Gesuche für Plakate bewilligt und dokumentiert. Davon betrafen rund 110 Gesuche Plakate für Wahlen und Abstimmungen. Im Formular ist die Frist von sechs Wochen vor und fünf Tagen nach der Abstimmung festgehalten. Zusätzlich ist ein Start- und Enddatum vermerkt.

Im vorliegenden Fall entsprach das Anfangsdatum im Formular um einen Tag nicht der im Formular festgehaltenen Frist von sechs Wochen und fiel auf einen Samstag anstelle eines Sonntages. In der Umgangssprache wird von Wahl- und Abstimmungswochenende gesprochen. Im Sinne der Parteien und der Handhabung umliegender Gemeinden wurde in diesem Fall das Anfangsdatum entsprechend auf den Samstag festgelegt. Mit ein Grund war, dass die Plakatiererinnen und Plakatierer nicht am arbeitsfreien Sonntag aufstellen müssen.

Entspricht das eingesetzte Datum im Formular fälschlicherweise nicht der Frist, ist die in der Reklameverordnung aufgeführte gesetzliche Frist massgebend, damit keine Baubewilligung eingeholt werden muss. Die Verantwortung für die Einhaltung aller Auflagen inklusive der Frist liegt beim Gesuchstellenden. Die Gemeinde wird in Zukunft in der Bewilligung explizit darauf hinweisen und die Bewilligungen erst ab Sonntag ausstellen.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### **II.I Kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen? Und wenn ja, für welche Standorte?**

Eine Abweichung von den Vorgaben, welche das bewilligungsfreie Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zulassen, ist bewilligungspflichtig. Es wäre ein Baugesuch zu stellen, welches im Einzelfall geprüft würde.

### **II.II Muss sich die Gemeinde nicht an geltendes Recht halten?**

Die Gemeinde muss sich an geltendes Recht halten.

### **II.III Wie lange dauert es im Schnitt, bis eine Bewilligung erteilt wird?**

Die Gemeinde führt keine Statistik über die Bearbeitungsdauer von Gesuchen für Plakate oder andere Nutzung von öffentlichem Raum. Auf Grund der Erfahrung von langjährigen Mitarbeitenden wird die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, während den letzten zehn Jahre, auf rund zwei Arbeitstage geschätzt.

### **II.IV Werden die Daten kontrolliert?**

Der Bewilligungsprozess für die Plakatierung auf öffentlichem Grund ist standardisiert. Die Fristen sind fix auf dem Formular vermerkt. Das Start- und Enddatum werden manuell in das Formular eingetragen. Vor dem Versand erfolgt eine Selbstkontrolle der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters.

Eine Kontrolle vor Ort, ob die Plakate hinsichtlich Termine, Inhalt und Grösse den Vorschriften entsprechen, erfolgt nicht. Bei allen Plakatierungen erfolgt jedoch eine Information an die Polizei und den Werkdienst. Bei Rückmeldungen der Polizei, des Werkdienstes oder aus der Bevölkerung, welche einen Verstoss aufzeigen, wird die Gemeinde jedoch aktiv.

Durch den Bereich Gebäudemanagement des Departements Immobilien und Sport wird die Entfernung des Plakates eingefordert. In den weiteren Fällen, welche nicht Grundstücke der Gemeinde Emmen betreffen, wird der Bereich Baubewilligungen aktiv. Wenn die Aufstellung von Plakaten die Sicherheit gefährden oder Abstände zur Strasse nicht eingehalten werden, kann die Polizei den Werkdienst beauftragen, die Plakate unverzüglich abzuräumen.

### **II.V Werden bei nichteinhalten Bussen ausgesprochen?**

Nein, es werden keine Bussen ausgesprochen. Es sind zwei Fälle dokumentiert, bei welchen ein Verstoss vorlag und die Entfernung eingefordert wurde.

Emmenbrücke, 19. Februar 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber